

Worin besteht die bleibende strafrechtliche Bedeutung der Grundsätze des Statuts des Internationalen Militärtribunals von Nürnberg und des Nürnberger Urteils gegen die Hauptkriegsverbrecher?

Die bleibende strafrechtliche Bedeutung der materiellen Grundsätze des IMT-Statuts besteht in der Schaffung verpflichtender Völkerrechtsnormen, unabhängig vom Fortbestehen des Internationalen Militärtribunals selbst, das seine Arbeit beendet hat. Sie besteht in der Festigung des Völkergewohnheitsrechts, das in den Grundsätzen des IMT-Urteils Präjudizwirkung erlangt hat, zumal nachdem diese Grundsätze von der UNO-Vollversammlung im Dezember 1946 einstimmig bestätigt wurden. Von vornherein galten gerade die Befürchtungen sowohl der deutschen wie der amerikanischen Militaristen gegenüber Nürnberg dieser Wirkung, auf die es allen Verantwortungsbewußten Verteidigern des Völkerrechts, wie z. B. auch Telford Taylor, ankam³¹.

Ausführungen über die politische Bedeutung dieser bleibenden Strafsanktion für die Zukunft erscheinen überflüssig, da sie im Bewußtsein jedes rechtlich denkenden Menschen feststeht.

Warum sind Blutrichter nicht wegen Rechtsbeugung, sondern wegen Mordes zu bestrafen?

Worin besteht der faschistische Charakter der westdeutschen Einstellungspraxis in bezug auf die dort tätigen Blutrichter?

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß der ganze faschistische Terror völkerrechtswidrig war mitsamt seinem sog. Recht und allen seinen diesem Unrecht dienenden Institutionen. Infolgedessen geht es bei der Tätigkeit der Blutrichter nicht darum, daß sie Recht gebeugt hätten, da ein solches ja gar nicht bestand, sondern daß sie grausamstes Unrecht angewandt, Hitlers Anweisungen zur Begehung schwerster Straftaten gewissenlos verwirklicht haben. Richterliche Tätigkeit kann nur auf der Basis gültiger Gesetze ausgeübt werden. Die Gültigkeit der Gesetze aber besteht nicht, wenn

³¹ vgl. Steiniger, Einleitung zu: Der Nürnberger Prozeß, a. a. O., S. 50 ff.

bestialische Gewalthaber — solange sie im Besitz der Macht sind — entgegen den allgemeinen Regeln des Völkerrechts mit Hilfe des Gesetzgebungsapparats ihre Exekutionsorgane zu Morden und anderen Verbrechen „legitimieren“.

Die Einstellungspraxis der westdeutschen Justiz, die demgegenüber — soweit es sich um Blutrichter handelt — alles auf den Tatbestand der Rechtsbeugung abstellt, der allein schon unter Berufung auf seine subjektiven Erfordernisse (unbedingter Vorsatz) geradezu regelmäßig abgelehnt werden kann, bleibt damit auf dem Boden des Nazi, rechts“. Einstellungsbescheide, wie der des Oberstaatsanwalts in Braunschweig vom 23. Mai 1960 (Az. I Js 112/60) gegen den Amtsgerichtsrat Kolhoss³², begünstigen nicht nur im konkreten Fall das Fortwirken der nazistischen Kriminalität, sondern sind unter diesem Gesichtspunkt als **B e g ü n s t i g u n g** der alten Morddirektiven einzuschätzen. Es ist bemerkenswert, daß in der „Deutschen Richterzeitung“ eine Stimme laut wurde, die erklärt, selbst ein Freisler „müßte nach diesen Grundsätzen heute vielleicht freigesprochen werden, wie unlängst ein angesehenen Jurist gesagt hat; aber das hat auch seine Vorteile, den Vorteil der Rechtssicherheit vor allem, der dem ganzen Volke zugute kommt“³³. Diese unmenschliche Kunst des bürgerlichen Rechtsformalismus, justizförmige Mörder, mit Amtsgewalt ausgestattet gewesene und heute oft bereits wieder ausgestattete faschistische Terroristen vor „Ungerechtigkeiten“ zu schützen, offenbart die unmittelbare geistige, politische und moralische Identität dieser Bonner Staatsorgane mit der verbrecherischen faschistischen Justiz. Darum handelt es sich bei den Prozessen gegen Kriegs- und Menschlichkeitsverbrecher niemals nur um Prozesse gegen den jeweiligen Angeklagten, sondern neben der gegen ihn zu verhängenden Strafsanktion vor allem um Prozesse gegen den faschistischen Imperialismus und seine Wiedergeburt im Bonner klerikal-militaristischen Regime von heute.

³² abgedruckt in: Ungesühte Nazijustiz — 100 Urteile klagen ihre Richter an, herausgegeben von Wolfgang Koppel, Karlsruhe 1980, S. 62, 63.

³³ Deutsche Richterzeitung 1960, Heft 3, S. 89.

Denkschrift

des Komitees zum Schutze der Menschenrechte
in der Deutschen Demokratischen Republik

über die Verletzung der Menschenrechte in Westdeutschland

An die
Menschenrechtskommission
der UNO
New York
UNO-Hauptquartier

15. März 1961

Sehr geehrte Herren!

Geleitet von der Sorge um den Schutz der Menschenrechte, wie sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 feierlich verkündet wurden, erlaubt sich das Komitee zum Schutze der Menschenrechte in der Deutschen Demokratischen Republik, erneut auf die Polizei- und Justizwillkür in der Deutschen Bundesrepublik aufmerksam zu machen.

In unserem Schreiben vom 28. Oktober 1960 informierten wir die Menschenrechtskommission darüber, daß seit Januar 1960 194 Bürger der DDR, die in friedlicher Absicht und mit

den erforderlichen Dokumenten versehen, die Deutsche Bundesrepublik aufsuchten, entgegen dem Wortlaut des westdeutschen Grundgesetzes verhaftet und zum großen Teil gerichtlich verurteilt wurden.

Inzwischen hat sich die Zahl auf 229 erhöht.“ Bei diesen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik handelt es sich um Menschen aus den verschiedensten Schichten der Bevölkerung, um demokratisch gewählte Volksvertreter, um Mitglieder und demokratisch gewählte Funktionäre aus Gewerkschafts-, Sport-, Jugend- und kommunalen Organisationen, um Arbeiter, Angestellte, Lehrer, Bauern, Studenten, Wissenschaftler und Künstler.

Sie begingen keinerlei Verbrechen. Sie planten weder Bombenanschläge noch bewaffnete Überfälle oder Attentate auf Politiker. Niemand von ihnen führte Waffen, Sprengstoffe oder Gifte bei sich. Sie haben einzig und allein in Wahrnehmung ihres unveräußerlichen Menschenrechts auf